

Dr. Maria Fekter  
Finanzministerin



XXIV. GP.-NR  
8145 /AB  
06. Juni 2011

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

zu 8251 /J  
Wien, am 6. Juni 2011

GZ: BMF-310205/0087-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8251/J vom 6. April 2011 der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bei den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen handelt es sich um einen Auslegungsbehelf von Abgabengesetzen im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise; sie sind daher grundsätzlich von den Finanzämtern anzuwenden. Aus den Richtlinien können keine über die durch die Gesetze und Verordnungen begründeten Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen hinausgehenden Rechte und Pflichten abgeleitet werden, worauf in den Richtlinien auch hingewiesen wird.

Zu 2. und 3.:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind keine Missachtungen von Dienstanweisungen bekannt. Daher sind auch keine derartigen Weisungen erfolgt.

Zu 4.:

Da keine Missachtung von Dienstanweisungen erfolgt ist, erübrigen sich sanktionierende Maßnahmen.

Zu 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nichts bekannt.

Zu 6., 8. und 9.:

Im Hinblick auf die gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) gebotene abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung können über konkrete Abgabenverfahren keine Angaben gemacht werden.

Zu 7.:

Gemäß § 313 BAO haben die Parteien die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Zu 10:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Roth', with a long horizontal flourish extending to the right.